

diesen Rechtsgründen beim Anlaß der neuen Gewerbe-Ordnung zu Fall zu bringen.

Die Verpflichtung belastet aber das Gewerbe des preussischen Verlags-handels in einer in der That durch nichts gerechtfertigten, materiell aber so bedeutenden Weise, daß dadurch einzelne Verleger mit einer ganz unverhältnismäßigen unerhörten Steuer belastet werden.

Die landläufige Bemerkung: „Der Verleger kann ja die 2 Exemplare mehr drucken; er behält ja doch eine Anzahl übrig, die nicht verkauft werden“ u. s. w., wird kaum einer Widerlegung bedürfen. Es ist ganz richtig, daß der preussische Verlags-handel eine große Zahl von Büchern producirt, bei welchen ihm durch die unentgeltliche Hergabe der 2 Exemplare keine nennenswerthe Steuer auferlegt wird. Das sind gerade aber auch solche Bücher, welche die Bibliotheken, denen sie unentgeltlich geliefert werden, weder bedürfen, noch selbst nur, wenn sie sie erhalten, in ihre Bestände ordnungsmäßig einreihen; es ist ja notorisch, daß die Legion der von den Vorständen der Bibliotheken streng den Verlegern abverlangten Kochbücher, Rechenbücher, Fabeln u. s. w. nicht nur in unzugängliche Räume geworfen, sondern anderweitig verworfen werden.

Ganz anders aber steht es mit den wirklich wissenschaftlichen Werken. Es ist bekannt, daß in Deutschland das kaufende Publicum derselben ein sehr beschränktes ist. Zu ihm gehören aber, wenn Einer — die großen Bibliotheken; sie müssen, erhalten sie die Werke nicht unentgeltlich, dieselben kaufen; und die gedachte Verpflichtung der unentgeltlichen Lieferung hat also zur Folge, nicht nur daß der Verleger 2 Exemplare gratis fortgeben muß, sondern daß er auch 2 Exemplare weniger verkauft.

Der deutsche Verlags-handel producirt aber nicht selten Werke, bei denen er überhaupt nur auf einen Absatz von 100 Exemplaren, ja nur von 50 Exemplaren und gerade an die großen Bibliotheken rechnen kann, wo ihm also jene Verpflichtung das Unternehmen mit einer 4 Procent des Anlagecapitals betragenden Steuer belastet. Da solche wissenschaftliche Werke, die nur das gezahlte Publicum der großen Bibliotheken als Käufer haben, an sich nur mit großen Kosten herzustellen sind, so ist es factisch eingetreten, daß durch die gedachte Verpflichtung dem Verleger für ein einziges Werk eine Steuer von 50—100 Thln. auferlegt worden ist.

Aber noch weiter. Der preussische Verlags-handel producirt große, umfangreiche Werke mit Beigaben in Kupfer-, Stahlstich, Farbendruck u. s. w., bei welchem ihm die Herstellung jedes einzelnen Exemplars 5, 10, ja 20 Thlr. kostet (ich nenne nur die Zahn'schen Ornamente!); es handelt sich da nicht etwa nur um die nicht so bedeutenden Mehrkosten des Papiers für die 2 Exemplare; die Mehrherstellung der 2 Exemplare des Kupfer-, oder des Farbendruckes verursacht leicht einen Kostenaufwand von 20—50 Thln. Der Verleger verliert also nicht nur die Einnahme für die 2 Exemplare, welche die beiden Bibliotheken positiv kaufen würden, hätten sie sie nicht unentgeltlich zu erhalten — er zahlt noch aus der Tasche die Mehrherstellungskosten derselben dazu!

Auf diese Weise sieht gerade der die strengwissenschaftliche Literatur pflegende Verlags-handel durch eine ihm auferlegte Leistung an den Staat sich belastet, die bei einzelnen Verlegern in einem Jahre einem Betrage von mehr als 100 Thln. entspricht.

Und wie ist solche Belastung des verlegerischen Gewerbes zu rechtfertigen?! — „Der Staat hat die Literatur und ihre Productionen zu pflegen.“ — Ja der „Staat“ — aber der Gewerbetreibende? — Seitdem der Buchhandel ein freies Gewerbe geworden ist, keine Privilegien, keine Concessionen des Staates die ihn Betreibenden vor andern schützen, wie kommt der Staat dazu, gerade von den Gewerbetreibenden des Verlages Leistungen zu verlangen, die kein anderer Gewerbetreibender zu gewähren hat!

Wird die neue Gewerbe-Ordnung hier nicht ausgleichend, bessernd eintreten können?

Ich lege Ihnen, hochverehrter Herr, den Gegenstand wärmstens ans Herz. Ich spreche pro domo; — wohl, aber was ich erstrebe — ist nichts Unbilliges!

Ich überlasse es Ihnen, wieweit Sie bei der neuen Gewerbe-Ordnung dem Gegenstande näher treten, den Buchhandel von der ungerechtfertigten Verpflichtung befreien wollen u. s. w.

### Miscellen.

Aus Berlin, 23. März, schreibt man der Deutschen Allgemeinen Zeitung: „Dem Bundesrathe ist der Entwurf einer Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz zum Schutze des literarischen Eigenthums vorgelegt worden. Diese Uebereinkunft war schon früher bei den commerziellen Verhandlungen mit der Schweiz in Aussicht genommen und als eine Bedingung des Abschlusses des Handelsvertrags hingestellt worden. Auch hatte bereits über die Uebereinkunft eine Verständigung zwischen den beiderseitigen

Bevollmächtigten stattgefunden. Die Sache blieb indessen ruhen, da eine Verständigung über den Handelsvertrag nicht erreicht wurde. Seitdem nun der Abschluß eines Handelsvertrags mit der Schweiz in sichere Aussicht gestellt ist, hat der Bundeskanzler nicht gesäumt, die Vorlage wieder an den Bundesrath zur Beschlußfassung gelangen zu lassen.“

Das Leipziger Tageblatt erzählt aus dem Kreise des hiesigen Buchhandels von einer sehr menschenfreundlichen Handlung, welche auch an dieser Stelle verzeichnet zu werden verdient. Es ist folgendes: „Die gegenwärtigen Inhaber der Firma B. G. Teubner, die Herren Ehr. Adolph Kossbach und Albin Ackermann, haben für die in ihrer hiesigen Buchhandlung, Buchdruckerei und Schriftgießerei beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen eine Unterstützungscasse gegründet, deren Mittel einzig und allein von den Herren Chefs — ohne irgendwelche Beiträge der Arbeiter — beschafft werden, indem sie sich verpflichten, für jeden Arbeiter und jede Arbeiterin ihres Geschäfts wöchentlich einen Neugroschen an diese Casse zu zahlen. Von dem Bestand der letzteren können zunächst 75 % verwendet werden, um solchen Arbeitern, die mindestens fünf Jahre hinter einander im Geschäfte conditionirt und demselben sonach eine anerkanntenswerthe Treue und Anhänglichkeit bewiesen haben, in Fällen der Noth (in der Regel einmalige) zur Linderung derselben ausreichende Unterstützungen zu gewähren, sodann aber auch im Geschäft invalid gewordene Arbeiter, sofern dieselben mindestens 10 Jahre bei gedachter Firma beschäftigt gewesen sind, zu berücksichtigen; die übrigen 25 % sollen solange dem Reservefonds zufließen, bis dieser die Höhe von 5000 Thln. erreicht hat. Die Verwaltung der Casse haben die Herren Gründer derselben sich selbst vorbehalten; über die zu gewährenden Unterstützungen aber, deren Höhe u. s. w. hat ein Ausschuss zu entscheiden, der von dem ersten Druckerfactor, dem ersten Schriftsetzerfactor und dem Schriftgießerfactor, sowie von je einem Vertreter der Schriftsetzergehilfen, der Druckerhilfen, der Schriftgießergehilfen, aller übrigen männlichen Arbeiter und aller Arbeiterinnen gebildet wird, welche letzteren fünf Classen ihre Ausschussmitglieder selbstständig wählen. Da gegenwärtig etwa 250 Arbeiter und Arbeiterinnen in den bezeichneten Zweigen des Teubner'schen Geschäfts thätig sind, so beträgt die Einnahme der Casse jährlich ca. 430 Thlr., wovon 320 Thlr. im Laufe des Jahres zu Unterstützungen der gedachten Art sofort verwendbar sind, während 110 Thlr. dem Reservefonds zufallen. Die Zahlungen der Herren Chefs haben bereits mit der ersten Woche des Jahres 1869 begonnen und so sind am nächsten 1. April schon etwa 80 Thlr. zu Unterstützungen verfügbar.“

Aus Wien berichtet die Konstitutionelle Vorstadt-Zeitung: „Der Buchhändler Carl Wächter, welcher am 8. August v. J. die Zahlungen einstellte und ein Deficit von 11,050 fl. nicht zu rechtfertigen vermochte, wurde wegen des Vergehens der selbstverschuldeten Crida zu sechs Wochen Arrest verurtheilt.“

### Verbote.

Die im Börsenblatt vom 17. Juni 1867 gemeldete provisorische Beschlagnahme des im Verlage von Robert Seitz hier erschienenen Erinnerungsblattes an das Leipziger Conservatorium der Musik. Ausgabe I. und II.

ist am 18. März infolge einer rechtlichen Entscheidung des königl. Ober-Appellationsgerichts zu Dresden vom Rathe der Stadt Leipzig wieder aufgehoben worden.

### Personalnachrichten.

Der König von Schweden und Norwegen hat Herrn Mich. Schloß in Köln zu seinem Hofagenten ernannt.